

Stadt Lübtheen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung

Auf der Grundlagen der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), letzte berücksichtigte Änderung vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), der §§ 1 und 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Stadtvertretung Lübtheen in ihrer Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG MV sowie in § 1 Abs. 4 FStG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (1) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen
 2. Verlegung privater Leitungen
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen und Baumaschinen
 4. Lagerung von Materialien aller Art
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen
 6. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Satzung (Auflagen beim Plakatieren) ist Bestandteil dieser Satzung. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Erlaubnis für Plakatwerbung vor Wahlen

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:

1. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen, Lichtmasten, vormontierten Werbeträgern der Stadt Lübtheen erfolgen, wobei sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen, Lichtmasten und Werbeträger nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz/ParteiG) richtet.
2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie am Innenrand von Kurven.
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird hingewiesen.
4. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäumen, Schildern) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
5. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Lübtheen zu beantragen.
6. Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
7. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhen verlangt werden.
8. Die Anlage 2 (Verteilung der Wahlplakate im Stadtgebiet Lübtheen) dieser Satzung ist Bestandteil dieser Satzung und findet entsprechend Anwendung

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen, Automaten und Vitrinen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Folgejahres fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) eine der nach § 7 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, 14.05.2018

Lindenau
Bürgermeisterin

Anlage: 1 und 2

Bemerkung:

Mit Schreiben vom 05.02.2018 wurde gemäß § 5(4) Kommunalverfassung M-V die Sondernutzungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Lübtheen

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben. Die Stadt ist berechtigt, als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde zu verlangen. Dient die Sondernutzung wohltätigen oder kirchlichen Zwecken oder fließt der Erlös aus einer Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis benötigt wird, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken zu, wird für die Sondernutzungserlaubnis keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Baurechtlich genehmigungspflichtigen Verkaufs- und Imbissstände je laufende Meter, Front	monatlich	12,00 Euro
2.	Imbiss-, Getränke-, Speiseeiswagen oder – stände, je laufende Meter, Front	monatlich	15,00 Euro
3.	Sonstige Verkaufsstände je laufenden Meter, Front	monatlich	10,00 Euro
4.	Warenauslagen, Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden		nur anzeigepflichtig
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä.		nur anzeigepflichtig
6.	Aufstellung oder Anbringung von Plakaten und sonstigen Werbeanlagen je m ² Ansichtsfläche	monatlich	30,00 Euro

II. Anlagen und Einrichtungen

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und WC-Wagen, Baumaschinen jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubensicherungen je m ² beanspruchter Fläche	monatlich	5,00 Euro
2.	Lagerung von Baumaterial, Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je m ² beanspruchter Fläche	monatlich	5,00 Euro
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 1 & Nr.2 fallen, je angefangener m ² Fläche	monatlich	15,00 Euro

Stadt Lübtheen

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen Sondernutzungssatzung

Plakatierung gem. § 2 Abs. 1

Bei den Plakatierungen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

1. Ein Plakatieren an der Straßenlaterne vom Typ „Schwaben“ (weinrote und schwarze Masten) sowie im Ortsteil Garlitz vom Typ „Schuchleuchten“ (neue Laternen) ist grundsätzlich untersagt.
2. Das Plakatieren an Bäumen ist nicht gestattet, ausgenommen davon sind Plakatständer, die fest auf dem Boden stehen und um Großbäume herum aufgestellt werden, so dass es nicht zu einer Schädigung dieser kommen kann.
3. An Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen ist das Anbringen von Plakaten ebenfalls nicht gestattet.
4. An Kreuzungsbereichen und Einmündungen ist ein Plakatieren erst im Abstand von mindestens 10 Metern erlaubt, dabei ist zu beachten, dass es zu keinen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Behinderungen kommt.
5. Alle Plakatträger sind mit den entsprechenden Genehmigungsaufklebern zu versehen. Fehlen diese werden die Plakate kostenpflichtig entfernt. Ausgenommen hiervon ist die Plakatierung aus Anlass von Wahlen, Schausteller, Zirkusunternehmer die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lübtheen gastieren.

Stadt Lübtheen

Anlage 2
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an
öffentlichen Straßen
Sondernutzungssatzung

Verteilung der Wahlplakate im Stadtgebiet von Lübtheen

Standorte für Großplakate:

- Rudolf-Breitscheid-Straße,
- Jessenitzer Chaussee,

Folgende Straßenzüge:

(im Innenstadtbereich freiwillig nicht mehr als 10 Plakate je Partei – Chancengleichheit)

- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Kirchenplatz
- Poststraße
- Jessenitzer Chaussee
- Ernst-Thälmann-Platz
- Johann-Stelling-Straße
- Ulrichstraße
- Salzstraße